

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 15.12.2016, mit welcher für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Kärntner Gemeindevertragsbedienstete) zur Gemeinde Keutschach am See stehenden Mitarbeiterinnen, verschiedene Nebengebühren pauschaliert bzw. dafür Mindestsätze festgelegt werden.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992 (K-GVBG), LGBl. Nr. 95/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2015, in Verbindung mit § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 (K-GBG), LGBl. Nr. 56/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 09/2015 sowie der nach Abs. 5 leg.cit. erlassenen Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 12/1982 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1998 und des § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG), LGBl. Nr. 71/1994 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 30/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

- (1) Die, den in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Keutschach am See stehenden Mitarbeiterinnen, zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgesetzt.
- (2) Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung von standesamtlichen Urkunden
20 % jährlich
- (3) Erschwerniszulage
 - a. EDV Zulage für Bedienung von Computern
mit weniger als 50 % der täglichen Arbeitszeit
3 % monatlich
 - b. EDV Zulage für Bedienung von Computern
mit mehr als 50 % der täglichen Arbeitszeit
4 % monatlich

- (4) Rufbereitschaft

Der Gemeindevertragsbediensteten, in handwerklicher Verwendung und zur Rufbereitschaft verpflichtet, gebührt eine Rufbereitschaftsdienstzulage in Höhe von 7,535 % monatlich.

- (5) Pauschalierte Erschwerniszulage, Gefahrenzulage und Aufwandsentschädigung

Für die Gemeindevertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung, welcher eine Gefahrenzulage nach § 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz, eine Aufwandsentschädigung nach § 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz und eine Erschwerniszulage nach § 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz und tatsächlichem Aufwand zustehen würde, kann eine pauschale EZ/GZ/AE in Höhe von 5 % monatlich gewährt werden.

§ 2
Bemessungsgrundlage

Die in § 1 Abs. 2 bis 6 angeführten Prozentsätze sind solche des Gehaltes einer Gemeindebeamtin der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3
Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen die Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist die Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem die Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

§6
Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 28.02.1989 und 21.05.1992 außer Kraft.

Bürgermeister

Karl Dovjak

Angeschlagen am: 19.12.2016

Abgenommen am: